

Recht der sozialen Sicherung

Prüfungsschemata und Übersichten

Juliane Dettmar
Regina Preiß

Verlag:

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland
Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Satz & Layout:

Mendel Verlag, Bochum

ISBN: 978-3-943011-74-6

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung
durch den Verlag erlaubt.

© Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2023

Vorwort

Mit dem Buch „Recht der sozialen Sicherung – Prüfungsschemata und Übersichten“ legen wir den ersten Gesamtüberblick über alle wesentlichen Bereiche des Rechts der sozialen Sicherung vor. Das Buch richtet sich an all diejenigen, die straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Sachverhalte aus dem Recht der sozialen Sicherung systematisch bearbeiten und lösen wollen. Dabei sprechen wir nicht nur die Studierenden des Fachbereichs Finanzen der Hochschule des Bundes an; auch Praktikern der Finanzkontrolle Schwarzarbeit oder Lehrgangslleitern und -teilnehmern in diesem Bereich mag das Werk eine Unterstützung bei der strukturierten Bearbeitung arbeitsstrafrechtlicher bzw. bußgeldrechtlicher Fallgestaltungen sein.

Wir bieten klar gegliederte Schemata und Übersichten zu den zentralen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Kontext der Prüfungsaufgaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und zu übergreifenden Themen an. Die Schemata haben wir entsprechend den Anforderungen an eine gutachtliche Prüfung aufgebaut und mit ausführlichen Erläuterungen versehen. Vorangestellte Kurzschemata liefern einen kompakten Überblick über den Prüfungsaufbau und werden insbesondere für eine schnelle Orientierung oder Wiederholung hilfreich sein. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die Zusammenhänge und Formulierungsvorschläge geben konkrete Hilfestellungen für die Fallbearbeitung.

Im ersten Kapitel stellen wir themenübergreifende Übersichten und Prüfungsschemata aus dem allgemeinen Strafrecht vor und erläutern das Verhältnis von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie die Stellung der Zollbehörden bei der Verfolgung dieser. Die folgenden Kapitel orientieren sich an den Prüfungsaufgaben der Zollbehörden nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Jedem Kapitel haben wir einen systematischen Überblick über die wesentlichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der betreffenden Prüfungsaufgabe vorausgeschickt, um das Verständnis der komplexen Rechtsmaterie zu erleichtern.

Es handelt sich weder um ein Lehrbuch noch um einen Gesetzeskommentar. Entsprechend haben wir die Inhalte nach Fallrelevanz ausgewählt und gewichtet und daher beispielsweise die einzelnen Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten nicht erschöpfend abgehandelt, sondern stets mit Blick auf typische Fallgestaltungen und entsprechend unserer Schwerpunktsetzung dargestellt. Gleichmaßen haben wir uns im Rahmen der Prüfungsaufgaben der Zollbehörden im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung nur auf die für die Ausbildung wesentlichen konzentriert.

Münster, im Januar 2023

Prof. Dr. Juliane Dettmar und Regina Preiß

Autorinnen



Professorin Dr. Juliane Dettmar

Ihr Studium mit Schwerpunkt in der Strafrechtspflege absolvierte Dr. Juliane Dettmar an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster sowie an der University of Edinburgh (Schottland). Auf dem Straf- und Strafprozessrecht lag auch ihr Fokus während des Rechtsreferendariats am Landgericht Dortmund. In dessen Anschluss war Frau Dr. Dettmar fünf Jahre lang als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der FernUniversität in Hagen tätig, wo sie mit einer Längsschnittstudie zur Legalität und Opportunität im Strafprozess promovierte. Danach nahm Frau Dr. Dettmar für weitere fünf Jahre eine Tätigkeit als Juristische Referentin für Aufsichts- und Widerrufsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auf. Parallel erfüllte sie einen Lehrauftrag im Strafrecht an der Hochschule Düsseldorf. Seit 2018 lehrt Frau Dr. Dettmar am Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Die Schwerpunkte ihrer Lehrtätigkeit sind das Recht der sozialen Sicherung, das Straf- und Strafprozessrecht sowie das Verwaltungsrecht.

Oberregierungsrätin Regina Preiß

Frau Regina Preiß absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften und eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Englisch an der Universität Passau und am King's College, London (England). Im Rahmen der Fremdsprachenausbildung erwarb sie das Undergraduate Diploma in Legal Studies. Es folgte das Referendariat beim Landgericht Arnsberg mit dem Schwerpunkt Strafprozessrecht und mit Wahlstation beim Bundeskriminalamt. Nach dem verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer war sie als Forschungsreferentin am Deutschen Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung in Speyer tätig. 2007 begann Frau Preiß ihre Tätigkeit in der Bundesfinanzverwaltung als Referentin bei der damaligen Bundesfinanzdirektion Südwest in Neustadt an der Weinstraße. Seit 2009 lehrt sie am Fachbereich der Finanzen der Hochschule des Bundes. Die Schwerpunkte ihrer Lehrtätigkeit liegen im Recht der sozialen Sicherung, Straf- und Strafprozessrecht sowie Verwaltungsrecht.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Autorinnen	7
Inhaltsverzeichnis	9
Legende	12
Abkürzungsverzeichnis	13
Kapitel 1 Themenübergreifende Übersichten und Prüfungsschemata	15
Überblick zu den Schemata	16
Schema 1.1 Verhältnis von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	18
Schema 1.2 Prüfungsaufbau einer (vollendeten) Ordnungswidrigkeit	21
Schema 1.3 Prüfungsaufbau eines (vollendeten vorsätzlichen Begehungs-) Delikts	26
Schema 1.4 Prüfungsaufbau eines Versuchsdelikts, § 22 StGB	31
Schemata 1.5 Prüfungsaufbau bei Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB und Teilnahme an einer Straftat, §§ 26, 27 StGB	36
Schema 1.6 Stellung der Zollbehörden bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	47
Kapitel 2 Prüfverfahren.....	53
Überblick über wesentliche Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfrecht	54
Schema 2.1 Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SchwarzArbG.....	56
Schema 2.2 Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG.....	60
Schema 2.3 Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) SchwarzArbG.....	64
Kapitel 3 Prüfungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SchwarzArbG	69
Überblick über wesentliche Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit der Prüfung der Einhaltung von Meldepflichten.....	70
Schema 3.1 Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB IV ..	72
Schema 3.2 Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) SGB IV ..	81
Schema 3.3 Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Abs. 3 SchwarzArbG	85
Schema 3.4 Straftat gemäß § 266a Abs. 1 StGB	99
Schema 3.5 Straftat gemäß § 266a Abs. 2 StGB	112
Überblick über Beteiligte an einer Straftat gemäß § 266a StGB	122

Kapitel 1

Themenübergreifende Übersichten und Prüfungsschemata

Überblick zu den Schemata

- Schema 1.1 Verhältnis von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- Schema 1.2 Prüfungsaufbau einer (vollendeten) Ordnungswidrigkeit
- Schema 1.3 Prüfungsaufbau eines (vollendeten vorsätzlichen Begehungs-)Delikts
- Schema 1.4 Prüfungsaufbau eines Versuchsdelikts, § 22 StGB
- Schemata 1.5 Prüfungsaufbau bei Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB und Teilnahme an einer Straftat, §§ 26, 27 StGB
- Schema 1.6 Stellung der Zollbehörden bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Überblick zu den Schemata

Kapitel 1 des Buchs enthält folgende themenübergreifende Übersichten und Prüfungsschemata:

Schema 1.1 – Verhältnis von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Wir beleuchten, in welchem Verhältnis Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zueinander stehen und wie im Rahmen der Fallbearbeitung im Recht der sozialen Sicherung (RsS) vorzugehen ist.

Schema 1.2 – Prüfungsaufbau einer (vollendeten) Ordnungswidrigkeit

Unser Vorschlag für den Prüfungsaufbau einer (vollendeten) Ordnungswidrigkeit enthält neben Hinweisen zur Prüfung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer Ordnungswidrigkeit auch Erläuterungen zu den Prüfungspunkten

- Vorsatz, § 10 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- Fahrlässigkeit, § 10 OWiG
- Leichtfertigkeit, § 10 OWiG
- Rechtswidrigkeit, § 1 OWiG
- Vorwerfbarkeit, § 1 OWiG

Vor diesem Hintergrund verzichten wir in den einzelnen Prüfungsschemata der Kapitel 2-7 auf rein wiederholende Ausführungen zu diesen Prüfungspunkten.

Versuchte Ordnungswidrigkeit: Aufbauhinweise für den Versuch im Ordnungswidrigkeitenrecht sind angesichts der untergeordneten Relevanz im Bereich RsS entbehrlich. Soweit § 98 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine begrenzte Versuchsstrafbarkeit anordnet, handelt es sich um grenzpolizeiliche Angelegenheiten.

Schema 1.3 – Prüfungsaufbau eines (vollendeten vorsätzlichen Begehungs-)Delikts

Unser Vorschlag für den Prüfungsaufbau eines (vollendeten vorsätzlichen Begehungs-)Delikts enthält neben Hinweisen zur Prüfung des objektiven Tatbestands einer Straftat auch Erläuterungen zu den Prüfungspunkten

- Vorsatz, § 15 Strafgesetzbuch (StGB)
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Vor diesem Hintergrund verzichten wir in den einzelnen Prüfungsschemata der Kapitel 2-7 auf rein wiederholende Ausführungen zu diesen Prüfungspunkten.

(Unechtes) Unterlassungsdelikt: Von separaten Aufbauhinweisen für das (unechte) Unterlassungsdelikt nehmen wir Abstand. Zu diesem finden sich Anmerkungen im Rahmen des Prüfungsschemas zum Sozialleistungsbetrug gemäß § 263 StGB (Schema 4.8).

Fahrlässigkeitsdelikt: Auch von einer Darstellung des Fahrlässigkeitsdelikts sehen wir ab. Im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit findet sich keine Strafnorm, die fahrlässiges Handeln unter Strafe stellt; bei allen infrage kommenden Strafvorschriften (z.B. aus dem StGB, AufenthG, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)) handelt es sich um Vorsatzdelikte.

Schema 1.1

Verhältnis von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist grundsätzlich die Verwaltungsbehörde, § 35 OWiG. Dies ist in den Fällen, in denen die Behörden der Zollverwaltung Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind, das Hauptzollamt (HZA) (siehe Schema 1.6). Zuständig für die Verfolgung von Straftaten ist die Staatsanwaltschaft, § 160 Strafprozessordnung (StPO). Aber wer ist zuständig, wenn Ordnungswidrigkeit und Straftat zusammentreffen? Damit es nicht zu einer doppelten Ahndung kommt, ist folgende Regelung getroffen worden:

§

§ 21 OWiG – Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

- (1) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

Stellt eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit dar, so hat das Strafgesetz **Vorrang**, § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG. Es wird also nur das Strafgesetz angewendet, nicht die Bußgeldvorschrift (formelle Subsidiarität der Ordnungswidrigkeit). Ein Verhalten ist stets dann zugleich Straftat und Ordnungswidrigkeit, wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Gesetze, also mindestens eine Straf- und eine Bußnorm verletzt. Grundsätzlich muss also Tateinheit nach § 19 OWiG vorliegen.



Beispiel

Arbeitgeber X meldet die Beschäftigung seines Arbeitnehmers Y nicht zur Sozialversicherung und führt in der Folgezeit auch keine Beiträge ab. Die Nichtmeldung erfüllt die Ordnungswidrigkeit nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB IV (Sozialgesetzbuch IV) und gleichzeitig die Straftat nach § 266a Abs. 2 Nr. 2 StGB.

Liegen hingegen zwei oder mehrere Handlungen vor, die nicht gleichzeitig begangen worden sind, besteht Tatmehrheit gemäß § 20 OWiG. In der Praxis können die Zuwiderhandlungen unabhängig voneinander verfolgt werden.



Beispiel

Das Nichtmitführen des Ausweises i.S.v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SchwarzArbG (Ordnungswidrigkeit) und die Nichtmeldung einer Beschäftigungsaufnahme gegenüber der Agentur für Arbeit i.S.v. §§ 263 und 13 StGB (Straftat) stellen zwei unterschiedliche Handlungen dar.

Kapitel 5

Prüfungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwarzArbG

Überblick über wesentliche Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Ausländerrecht

- Schema 5.1 Ordnungswidrigkeit gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III
 - Schema 5.2 Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG
 - Schema 5.3 Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
 - Schema 5.4 Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
 - Schema 5.5 Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
 - Schema 5.6 Straftat gemäß § 95 Abs. 1a AufenthG
 - Schema 5.7 Straftat gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) SchwarzArbG
 - Schema 5.8 Straftat gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) SchwarzArbG
 - Schema 5.9 Ordnungswidrigkeit gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III
 - Schema 5.10 Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 Abs. 2a Nr. 1 AufenthG
 - Schema 5.11 Straftat gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) oder b) AufenthG
 - Schema 5.12 Straftat gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
 - Schema 5.13 Qualifikation nach § 96 Abs. 2 AufenthG
 - Schema 5.14 Teilnahmestrafbarkeit gemäß §§ 95 ... AufenthG, 26 bzw. 27 StGB
 - Schema 5.15 Straftat gemäß § 10 Abs. 1 SchwarzArbG
 - Schema 5.16 Straftat gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG
 - Schema 5.17 Straftat gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) SchwarzArbG
 - Schema 5.18 Straftat gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) SchwarzArbG
 - Schema 5.19 Straftat gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG
 - Schema 5.20 Qualifikation nach § 11 Abs. 2 SchwarzArbG
 - Schemata 5.21 Sonderfall: Erschleichen von Aufenthaltstiteln
- Überblick über Straftaten bei ausbeuterischen Arbeitsbedingungen

Überblick über wesentliche Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Ausländerrecht

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) SchwarzArbG prüfen die Behörden der Zollverwaltung, ob Ausländer entgegen § 4a Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG beschäftigt oder beauftragt werden oder wurden (d.h. ohne Aufenthaltstitel und ohne Berechtigung oder behördliche Erlaubnis bzw. mit Aufenthaltstitel, aber Verbot oder Beschränkung der Erwerbstätigkeit).

Die Prüfungsaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b) SchwarzArbG ist gegenstandslos, seitdem die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Kroatien im Juni 2015 ausgelaufen ist.

Einreise	Aufenthalt
Ausländer	
<p>Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG illegale Einreise ohne erforderlichen Pass oder AT nach § 4 Abs. 1 Schema 5.3</p>	<p>Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG illegaler Aufenthalt ohne erforderlichen AT nach § 4 Abs. 1 und Voraussetzungen Buchst. a)-c) Schema 5.4</p>
	<p>Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG illegaler Aufenthalt ohne erforderlichen Pass Schema 5.5</p>
Dritter/Arbeitgeber	
<p>Straftat gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) oder b) AufenthG („Einschleusen“) illegale Einreise als vorsätzlich rechtswidrige Haupttat, Anstiften/Hilfeleisten und a) Vorteil oder b) wiederholt/mehrere Ausländer Schema 5.11</p>	
	<p>Straftat gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG illegaler Aufenthalt als vorsätzlich rechtswidrige Haupttat, Anstiften/Hilfeleisten und Vermögensvorteil Schema 5.12</p>
<p>Teilnahmestrafbarkeit gemäß §§ 95 Abs. 1 Nrn. 3, 2 bzw. 1 AufenthG, 26 bzw. 27 StGB §§ 95 Abs. 1 Nrn. 3, 2 bzw. 1 AufenthG als vorsätzlich rechtswidrige Haupttat(en), Anstiften/Hilfeleisten Schema 5.14</p>	

Schema 5.3

Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG

§

§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG – Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täter

b) reist entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet ein

aa) Ausländer besitzt bei Einreise nicht den erforderlichen Pass oder Passersatz

bb) Ausländer besitzt bei Einreise nicht den nach § 4 erforderlichen AT

2. Subjektiver Tatbestand = Vorsatz, § 15 StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

5.3.1 Vorüberlegungen

Die illegale Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG sollte i.d.R. **vor** den anderen Straftatbeständen des § 95 AufenthG geprüft werden.

Hintergrund: Die Einreise liegt zeitlich vor dem sich anschließenden Aufenthalt. Außerdem knüpft das Tatbestandsmerkmal „vollziehbare Ausreisepflicht“ im Rahmen des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Aufenthalt ohne erforderlichen Aufenthaltstitel) an die illegale Einreise an.

5.3.2 Prüfungsaufbau

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täter

Als Täter kommt nur ein Ausländer i.S.d § 2 Abs. 1 AufenthG in Betracht, der unter das AufenthG fällt (kein Ausschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

b) reist entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet ein

§ § 14 Abs. 1 AufenthG – Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum
(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt,
2. den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt,

[...]

Hinweis: Es ist stets auf beide Nummern des § 14 Abs. 1 einzugehen.

aa) Ausländer besitzt bei Einreise nicht den erforderlichen Pass oder Passersatz

Besitz setzt nicht voraus, dass der Ausländer die Dokumente bei sich führt; es reicht aus, wenn er darüber verfügt, d.h. in der Lage ist, die Dokumente innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

bb) Ausländer besitzt bei Einreise nicht den nach § 4 erforderlichen AT

Grundsätzlich bedarf jeder Ausländer für die Einreise in das Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Zu prüfen ist, ob der Ausländer bei der Einreise einen solchen, in § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzt.

Hinweis: Ein Schengen-Visum ist auch dann ein Aufenthaltstitel i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wenn es von einem anderen Schengen-Staat ausgestellt wurde. Die anderen genannten Aufenthaltstitel müssen von deutschen Behörden ausgestellt worden sein (sog. nationale Aufenthaltstitel).

Besitzt der Ausländer einen Aufenthaltstitel i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, macht er sich nicht gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG strafbar.

 **Beispiel**

Ausländer A ist bei seiner Einreise in das Bundesgebiet im Besitz eines gültigen Schengen-Visums (und Passes). Eine Strafbarkeit wegen unerlaubter Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG scheidet aus.

Besitzt er **keinen** Aufenthaltstitel i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, ist insbesondere zu prüfen, ob er für einen Kurzaufenthalt von dem Erfordernis nach dem Recht der EU bzw. durch Rechtsverordnung (insbesondere § 17a AufenthV) befreit ist, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (**Ausnahme**). Gemäß § 15 AufenthV fallen unter das **Recht der EU** insbesondere das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) und die sog. EU-Visum-Verordnung (VO (EU) 2018/1806 – in der E-VSF auffindbar unter „EU-Visumverordnung“). Eine Befreiung vom Aufenthaltstitelerfordernis kommt zum einen für sog. Positivstaater gemäß Art. 4 Abs. 1 der EU-Visum-Verordnung i.V.m. Art. 20 Abs. 1 SDÜ („sichtvermerksfreier Dritt- aus-